

2186. Baulinien. Mit Eingabe vom 29. Juni 1954 ersuchte der Gemeinderat Grüningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Februar 1954 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse I. Kl. Nr. 1 von Grüningen bis Itzikon und an der Strasse I. Kl. Nr. 2 von Grüningen bis zur Gemeindegrenze Gossau sowie betreffend Aufhebung der an Teilstrecken dieser beiden Strassen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 298 vom 29. Januar 1942 genehmigten erweiterten Bauabstände in Grüningen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 18 vom 5. März 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 9. Juni 1954 keine Rekurse ein.

Bei beiden Strassen wurden die Baulinien mit einem Abstand von je 22 m festgesetzt, der demjenigen der aufgehobenen erweiterten Bauabstände entspricht. Er ist der Verkehrsbedeutung der Strassen angemessen, sodass die Vorlage genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Grüningen vom 16. Februar 1954 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse I. Kl. Nr. 1 von Grüningen bis Itzikon und an der Strasse I. Kl. Nr. 2 von Grüningen bis zur Gemeindegrenze Gossau sowie betreffend Aufhebung der an Teilstrecken dieser beiden Strassen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 298 vom 29. Januar 1942 genehmigten erweiterten Bauabstände in Grüningen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Grüningen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.